

# caritas

Caritasverband für das Bistum Erfurt e.V.



Satzung in der Fassung vom 19. November 2020

Die Satzung wurde am 19.11.2020 durch die Vertreterversammlung des Caritasverbandes für das Bistum Erfurt e.V. beschlossen, am 23.04.2021 durch Bischof Dr. Neymeyr genehmigt und am 04.05.2021 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Erfurt eingetragen.

Kirche mittendrin.  
C a r i t a s



## **Satzung des Caritasverbandes für das Bistum Erfurt e.V.**

---

### **Präambel**

Der Dienst der Caritas gehört wie der Gottesdienst und die Verkündigung zum Lebensvollzug der Kirche. Auf dieser Grundlage hat der Caritasverband für das Bistum Erfurt e.V. in seinem Leitbild sein Selbstverständnis formuliert. All sein Handeln dient dem Ziel, Menschen in ihrer Würde zu schützen, das solidarische Zusammenleben in einer pluralen Welt zu fördern und sich weltweit für ein Leben in Freiheit, Gerechtigkeit, Frieden und für die Bewahrung der Schöpfung einzusetzen. Dieser Dienst der Liebe wird erfüllt durch die Werke von einzelnen Personen, christlichen Gemeinschaften und Kirchengemeinden sowie durch die verbandliche Caritas.

Sie trägt damit auch zum Aufbau und zur Weiterentwicklung kirchlicher Strukturen und zur Verlebendigung von Kirchengemeinden bei. Als Wohlfahrtsverband der katholischen Kirche wirkt der Caritasverband an der Gestaltung des kirchlichen und gesellschaftlichen Lebens mit. Durch sein Wirken trägt er zur Glaubwürdigkeit der kirchlichen Verkündigung in der Öffentlichkeit bei.

In der Gestaltung des Gemeinwohls kooperiert er mit den anderen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege im Land Thüringen. Der Caritasverband ist Anwalt und Partner benachteiligter Menschen, Förderer von Selbsthilfe und Partizipation, Anbieter sozialer Dienstleistungen und Stifter von Solidarität.

## **§ 1 Name, Stellung, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Caritasverband für das Bistum Erfurt e.V. (nachstehend Verband genannt) ist die vom Bischof von Erfurt anerkannte institutionelle Zusammenfassung und Vertretung der kirchlichen Liebestätigkeit im Bistum Erfurt. Er untersteht dem Schutz und der Aufsicht des Bischofs von Erfurt.
- (2) Der Verband wendet die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ sowie die Mitarbeitendenvertretungsordnung in ihrer jeweiligen, im Amtsblatt des Bistums Erfurt veröffentlichten Fassung an. Er schließt mit seinen angestellten Mitarbeitenden Arbeitsverträge nach den „Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes e.V. (AVR)“ und der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse (KZVK) ab.
- (3) Die „Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ samt diözesaner Ausführungsbestimmungen und die diözesanen Präventionsregelungen sowie die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfsbedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ finden in Ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt für das Bistum Erfurt veröffentlichten, Fassung Anwendung.
- (4) Er ist Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege und eine Gliederung des Deutschen Caritasverbandes e.V.
- (5) Er wurde am 28. Mai 1990 gegründet.
- (6) Der Sitz des Verbandes ist Erfurt.
- (7) Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Gemeinnützigkeit und Zweck des Verbandes**

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Zweck des Verbandes im Sinne des § 51 der Abgabenordnung ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugend- und Altenhilfe, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Kriegsopfer, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten, des Katastrophen- und Zivilschutzes, der Entwicklungszusammenarbeit, der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene, des Schutzes von Ehe und Familie und des Wohlfahrtswesens.
- (3) Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

### **§ 3 Aufbau des Verbandes**

- (1) Der Verband gliedert sich in Regionen.
- (2) Dem Verband sind die im Bistum Erfurt tätigen katholischen karitativen Fachverbände unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit angeschlossen. Sie üben ihre Tätigkeit nach Maßgabe ihrer Satzung selbstständig aus.
- (3) Die in den Kirchengemeinden gebildeten Gruppen für Caritas und für soziale Dienste sowie andere karitative Vereinigungen der Kirchengemeinden sind dem Verband zugeordnet.
- (4) Die im Bistum Erfurt bestehenden katholischen karitativen Einrichtungen gleicher Fachrichtung bilden innerhalb des Verbandes besondere Arbeitsgemeinschaften.

### **§ 4 Verbandszentrale**

Der Verband unterhält an seinem Sitz eine Verbandszentrale zur Wahrnehmung der Geschäfte des Verbandes.

## **§ 5 Aufgaben des Verbandes**

- (1) Der Verband widmet sich zusammen mit seinen Mitgliedern dem gesamten Spektrum karitativer und sozialer Aufgaben. Gemäß seinem Leitbild schützt er den Menschen in seiner Würde, fördert das solidarische Zusammenleben in einer pluralen Welt und setzt sich ein für ein Leben in Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden. Ehrenamtliche, Freiwillige sowie hauptberufliche Mitarbeitende tragen gemeinsam zur Erfüllung dieses Zweckes bei.
- (2) Der Verband ist Anwalt und Partner benachteiligter Menschen, Träger sozialer Dienste und Einrichtungen, stiftet Solidarität in der Gesellschaft und fördert die Selbsthilfe.
- (3) Der Verband widmet sich den Aufgaben sozialer und karitativer Hilfe als Wesens- und Lebensäußerung der Kirche.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, indem der Verband insbesondere folgende Aufgaben wahrnehmen soll

1. die Werke der Caritas fördern und das Zusammenwirken aller auf dem Gebiet der Caritas tätigen Organisationen, Personen und Einrichtungen herbeiführen;
2. zur Förderung und Entwicklung der karitativen Facharbeit und ihrer Methoden beitragen und besonders Caritasarbeit auf der Ebene der Kirchengemeinde anregen und unterstützen;
3. die Ausbildung, Fortbildung und Schulung von Mitarbeitenden der karitativen Hilfe wahrnehmen oder vermitteln;
4. das Interesse für soziale Berufe wecken und fördern und die ehrenamtliche Mitarbeit anregen und vertiefen;
5. Entwicklungen auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege beobachten, anregen und beeinflussen;
6. die Öffentlichkeit über Form, Inhalt und Bedeutung der karitativen Arbeit informieren;
7. die Caritas in Angelegenheiten von diözesaner Bedeutung vertreten und die Zusammenarbeit mit Behörden und sonstigen öffentlichen Organen gewährleisten;
8. in Wahrnehmung seiner Aufgaben als Spitzenverband der freien

- Wohlfahrtspflege die Vertretung seiner Gliederungen und korporativen Mitglieder in Angelegenheiten überörtlicher Bedeutung und gegenüber überörtlichen Organen ausüben;
9. in Organisationen mitwirken, soweit Aufgabengebiete sozialer und karitativer Hilfe berührt werden;
  10. Aktionen und Werke von überregionaler Bedeutung im Zusammenwirken mit dem Deutschen Caritasverband e.V., den angeschlossenen Fachverbänden und Vereinigungen, insbesondere bei Katastrophen und Notständen durchführen;
  11. solche Werke der Nächstenliebe ausüben, die von anderen kirchlichen Trägern und Organisationen nicht ausgeübt werden;
  12. durch Mitwirkung und Zusammenarbeit mit den Diakonischen Werken den ökumenischen Gedanken unterstützen und weiterentwickeln.
- (4) Die karitativen Aufgaben können vom Verband in eigener Trägerschaft oder im Betrieb selbstständiger Rechtsformen sowie in Kooperation oder Beteiligung an anderen Rechtsträgern erfüllt werden.
- (5) Zur Verwirklichung seiner Ziele kann der Verband auch Einrichtungen als Zweckbetrieb führen oder sich hieran beteiligen. Der Verband kann sich auch an Rechtsträgern beteiligen, die Dienstleistungen für sozial-karitative Einrichtungen und Dienste erbringen.
- (6) Zur Verwirklichung seiner mildtätigen Zwecke richtet der Verband seine Tätigkeit auch darauf, subsidiär einzelne persönlich oder wirtschaftlich im Sinne des § 53 der Abgabenordnung hilfsbedürftige Personen zu unterstützen, insbesondere durch ausschließlich für diesen Personenkreis bestimmte Einrichtungen oder Zuwendungen.

## **§ 6 Mitglieder des Verbandes**

- (1) Der Verband hat geborene, korporative und persönliche Mitglieder.
- (2) Alle Mitglieder des Verbandes sind zugleich Mitglieder im Deutschen Caritasverband e.V.
- (3) Die katholischen Kirchengemeinden sind als lebendiger Ort kirchlicher Caritas geborene Mitglieder.

- (4) Korporative Mitglieder sind sozial karitative Orden, katholische Stiftungen, soziale Einrichtungen in Trägerschaft der geborenen Mitglieder, kirchliche Vereine, Fachverbände im Bistum Erfurt und Träger solcher Einrichtungen und Dienste, die nach ihren satzungsmäßigen Zwecken Aufgaben der Caritas der katholischen Kirche erfüllen. Diese beantragen ihre Mitgliedschaft unmittelbar beim Vorstand des Verbandes. Dieser ist nicht verpflichtet, seine Entscheidung zu begründen.
- (5) Persönliches Mitglied kann sein, wer an der Erfüllung des Auftrags der Caritas der katholischen Kirche mitwirkt. Dieses beantragt seine Mitgliedschaft beim Vorstand des Verbandes. Dieser ist nicht verpflichtet, seine Entscheidung zu begründen. Die weitere Begleitung dieser Mitglieder erfolgt über die Regionen.
- (6) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und endet
1. bei natürlichen Personen durch Tod bzw. Austritt;
  2. bei korporativen Mitgliedern durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die zum Jahresende wirksam wird;
  3. mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit des Mitgliedes sowie der Verschmelzung mit einer anderen juristischen Person.
- (7) Die Regelung des Beitrages für die Mitglieder obliegt der Vertreterversammlung gemäß Beitragsordnung. Die angeschlossenen Fachverbände und Vereinigungen ordnen die Beitragspflicht ihrer Mitglieder selbstständig.
- (8) Träger von Einrichtungen und Diensten sowie Gruppierungen, die den Zielen des Verbandes nahestehen, aber die Voraussetzungen und Pflichten einer korporativen Mitgliedschaft nicht erfüllen, können mit dem Verband eine Kooperationsvereinbarung eingehen. Die Träger und Gruppierungen erwerben mit der Kooperationsvereinbarung keine Mitgliedschaftsrechte und damit kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht in den Organen des Verbandes.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die geborenen und korporativen Mitglieder werden vom Verband als Spitzenverband vertreten; er unterrichtet, berät und unterstützt sie bei

der Wahrnehmung der fachlichen Aufgaben und in grundsätzlichen Fragen.

- (2) Die persönlichen Mitglieder werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben vom Verband unterstützt.
- (3) Die korporativen Mitglieder gemäß § 6 Absatz 4 sind verpflichtet, die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in ihrer jeweiligen, im Amtsblatt des Bistums Erfurt veröffentlichten Fassung anzuwenden, mit den angestellten Mitarbeitenden Arbeitsverträge nach den "Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR)" und der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse (KZVK) abzuschließen und die Gründung einer Mitarbeitendenvertretung nach der im Bistum Erfurt geltenden Mitarbeitendenvertretungsordnung anzuregen.
- (4) Die Gliederungen des Verbandes, die ihm angeschlossenen Fachverbände sowie die korporativen Mitglieder sind verpflichtet, ihren Jahresabschluss durch Wirtschaftsprüfende oder vereidigte Buchprüfende oder Steuerberatende prüfen und testieren zu lassen. Sie sind verpflichtet, auf Anforderung ihren Jahresabschluss mit Testat oder Prüfungsbericht dem Verband vorzulegen. Das Verlangen ist zu begründen. Ausgenommen von dieser Prüfungspflicht sind Einrichtungen in Trägerschaft der Kirchengemeinden und Ordensgemeinschaften. Der Vorstand kann im Einzelfall auf Antrag von vorgenannten Verpflichtungen unter Auflagen Befreiung erteilen.
- (5) Der Verband ist berechtigt, die Buchhaltung und den Jahresabschluss der Gliederungen, Fachverbände und korporativen Mitglieder anlassbezogen mit Begründung auch selbst zu prüfen.
- (6) Die korporativen Mitglieder sind verpflichtet
  1. in ihrer Satzung die Mitgliedschaft im Verband festzulegen;
  2. über geplante Satzungsänderungen bzw. Änderungen im Gesellschaftervertrag den Verband zu informieren;
  3. Empfehlungen der Deutschen Bischofskonferenz (Arbeitshilfe 182) in der aktuellen Form zur Aufsicht bei sozialen Einrichtungen in katholischer Trägerschaft zu beachten;
  4. Qualitätsstandards kirchlich-karitativer Arbeit sicherzustellen

(7) Ein Mitglied kann in folgenden Fällen von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden

1. wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Verbandes oder der Caritas schädigenden Verhaltens;
2. bei Verweigerung des Mitgliedsbeitrages;
3. bei Wegfall der Voraussetzungen für eine korporative Mitgliedschaft gemäß § 6 Absatz 4 oder bei Nichterfüllung der Pflichten gemäß § 7 Absatz 3 bis 6.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Caritasrat nach vorheriger Anhörung.

## **§ 8 Organe des Verbandes**

**Organe des Verbandes sind:**

1. die Vertreterversammlung (§§ 9-11)
2. der Caritasrat (§§ 12-14)
3. der Vorstand (§§ 15-16)

## **§ 9 Zusammensetzung der Vertreterversammlung**

(1) Die Vertreterversammlung setzt sich aus folgenden Mitgliedern und Vertretern zusammen

1. je einem Vertretenden jedes dem Verband angeschlossenen Fachverbandes, der von diesen entsandt wird;
2. zwei Vertretenden der geborenen Mitglieder, die von diesen entsandt werden;
3. zwei Vertretenden der karitativen Orden, Kongregationen und katholischen Schwesternschaften im Bistum Erfurt, die von diesen entsandt werden;
4. sechs persönlichen Mitgliedern, die aus den Regionen entsandt werden;
5. zwanzig Vertretenden der korporativen Mitglieder des Verbandes, deren Rechtsträger von der Vertreterversammlung ausgewählt

und die von ihren Organisationen entsandt werden. Durch die Vertretenden sollen alle Hilfebereiche des Caritasverbandes vertreten sein;

6. fünf Personen, die von der Vertreterversammlung gewählt werden;
  7. ein Vertreter der Mitarbeitendenvertretungen (MAV), der von den Mitarbeitendenvertretungen entsandt wird.
- (2) Abhängig beschäftigte Mitarbeitende des Verbandes können nicht Mitglieder der Vertreterversammlung werden.
- (3) Der Caritasrat und der Vorstand nehmen an den Sitzungen der Vertreterversammlung beratend teil, wenn diese nichts anderes bestimmen. Sie haben kein Stimmrecht.
- (4) Träger und Gruppierungen mit einer Kooperationsvereinbarung können zwei Vertretende in die Vertreterversammlung ohne Stimmberechtigung entsenden.

## **§ 10 Aufgaben der Vertreterversammlung**

Der Vertreterversammlung obliegen

1. die Änderung dieser Satzung;
2. Auflösung des Verbandes unter Beachtung von § 21;
3. Regelung des Beitragswesens gemäß Beitragsordnung;
4. die Wahl der drei Vertretenden für die Vertreterversammlung des Deutschen Caritasverbandes e.V.;
5. die Wahl der fünf Personen gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 6;
6. die Wahl der Mitglieder des Caritasrates gemäß § 12 Absatz 1 Nr. 2 bis 7 und die Nachwahl gemäß § 12 Absatz 7;
7. die Entgegennahme des Tätigkeits- und Finanzberichts;
8. die Entlastung des Caritasrates;
9. die Entscheidung über die Festlegung der Aufwandsentschädigung an die Mitglieder des Caritasrates;
10. die Beratung über Grundsatzfragen der Caritas;

11. die Anregung von neuen Aufgaben und Bildung von Schwerpunkten in der Caritasarbeit;
12. Verabschiedung der Geschäftsordnung des Caritasrates.

## **§ 11 Sitzungen der Vertreterversammlung**

- (1) Die ordentliche Vertreterversammlung wird mindestens einmal jährlich abgehalten. Die Amtszeit dauert sechs Jahre.
- (2) Außerordentliche Vertreterversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder und Vertretenden der Vertreterversammlung es verlangt.
- (3) Die Vertreterversammlung wird durch die/den Vorsitzende/n oder die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n des Caritasrates einberufen und geleitet.
- (4) Die Einladung erfolgt schriftlich oder digital unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einem Monat. Anträge über Fragen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen vor der Vertreterversammlung bei der/dem Vorsitzenden des Caritasrates einzureichen. Dieser legt danach die endgültige Tagesordnung fest. Diese muss nicht nochmals mitgeteilt werden.
- (5) Die Vertreterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die in § 9 Absatz 1 Nr. 1 - 7 aufgeführten Mitglieder und Vertretenden haben jeweils eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (6) Die Vertreterversammlung kann andere Personen beratend zu ihren Sitzungen hinzuziehen.
- (7) Die Vertreterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (vorbehaltlich § 21 Absatz 1). Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen und Wahlen können durch Akklamation durchgeführt werden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl ist durchzuführen, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied oder Vertretenden beantragt wird.

- (8) Über die Beschlüsse der Vertreterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 Zusammensetzung des Caritasrates**

- (1) Der Caritasrat besteht aus 9 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus
1. der/dem Vorsitzenden des Caritasrates;
  2. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden des Caritasrates;
  3. einem Vertretenden der geborenen Mitglieder;
  4. einem Vertretenden der karitativen Fachverbände;
  5. einem Vertretenden der karitativen Orden, Kongregationen und katholischen Schwesternschaften;
  6. zwei Vertretenden aus dem Bereich der karitativen Rechtsträger des Verbandes;
  7. zwei weiteren Mitgliedern.
- (2) Die/Der Vorsitzende des Caritasrates wird vom Bischof von Erfurt ernannt und abberufen. Er nimmt einen Sitz in der Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes e.V. ein.
- (3) Die/Der stellvertretende Vorsitzende und die Mitglieder gemäß Absatz 1 Nr. 3 bis 7 werden von der Vertreterversammlung gewählt.
- (4) Die Mitgliedschaft im Caritasrat endet i.d.R. mit Vollendung des 70. Lebensjahres.
- (5) Die Amtsdauer der Mitglieder des Caritasrates beträgt sechs Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Abhängig beschäftigte Mitarbeitende des Verbandes können nicht Mitglieder des Caritasrates werden.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Caritasrates gemäß Absatz 1 Nr. 3 bis 6 während der Amtsperiode aus, so wählt die jeweilige Gruppe ein Mitglied für den Rest der Amtszeit in den Caritasrat nach; scheidet das Mitglied des Caritasrates gemäß Absatz 1 Nr. 2 und 7 während der Amtsperiode aus, wählt die Vertreterversammlung ein Mitglied für den Rest der Amtszeit in den Caritasrat nach.

- (8) Den Mitgliedern des Caritasrates kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.

### **§ 13 Aufgaben des Caritasrates**

Dem Caritasrat obliegen

1. die Wahl und Abwahl des weiteren Vorstandsmitgliedes gemäß § 15 Absatz 1 Nr. 2;
2. die Zustimmung zum Geschäftsverteilungsplan des Vorstandes und der Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand;
3. die Entgegennahme, Beratung und Prüfung des Tätigkeitsberichts und der nach § 19 testierten Jahresrechnung des Verbandes;
4. die Zustimmung zum Wirtschaftsplan und die Feststellung des Jahresabschlusses;
5. die Wahl des Wirtschaftsprüfenden gemäß § 19 und die Festlegung von Prüfungsumfang und -turnus;
6. die Entlastung des Vorstandes;
7. die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern;
8. die Berufung der ersandten Vertretenden in die Vertreterversammlung gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 1 bis 7;
9. die Vorbereitung aller Angelegenheiten, deren Entscheidung der Vertreterversammlung obliegt;
10. das Recht auf Empfehlungen und Anregungen für die Beschlüsse der Vertreterversammlung;
11. die Beratung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, Anregung von neuen Aufgaben und Bildung von Schwerpunkten der Caritas im Bistum Erfurt.

### **§ 14 Sitzungen des Caritasrates**

- (1) Der Caritasrat soll von seiner/m Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreter/in grundsätzlich mindestens viermal im Geschäftsjahr einberufen werden. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Caritasrates oder eines Vorstandsmitgliedes ist eine Sitzung des Caritasrates einzuberufen.

- (2) Die Einberufung soll mit einer Frist von mindestens zwei Wochen erfolgen. Dabei sind Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung anzugeben.
- (3) Die Sitzungen des Caritasrates werden von seiner/seinem Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreter/in geleitet. Der Caritasrat kann andere Personen zu seinen Sitzungen beratend hinzuziehen.
- (4) Der Caritasrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter seine/sein Vorsitzende/r oder seine/sein stellvertretende/r Vorsitzende/r, anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. In Eilfällen können Beschlüsse des Caritasrates durch schriftliche oder digitale Abstimmung gefasst werden, wenn alle Mitglieder mit der Art der Beschlussfassung einverstanden sind.
- (5) Die Arbeitsweise des Caritasrates und die weiteren Verfahrensregelungen können in einer von diesem hierzu erlassenen Geschäftsordnung geregelt werden. Diese Ordnung wird von der Vertreterversammlung beschlossen.
- (6) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Caritasrates beratend teil, soweit nicht der Caritasrat über die Abwesenheit im Einzelfall beschließt.
- (7) Über die Beschlüsse des Caritasrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleitenden zu unterzeichnen und sämtlichen Mitgliedern des Caritasrates und den Vorstandsmitgliedern zuzuleiten ist.

## **§ 15 Zusammensetzung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Vorstandsmitgliedern und setzt sich zusammen aus
  1. der/dem Diözesan-Caritasdirektor/in als Vorsitzende/r des Vorstandes
  2. einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (2) Die/Der Vorsitzende des Vorstandes wird vom Bischof von Erfurt ernannt und abberufen. Sie/Er nimmt einen Sitz in der Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes e.V. ein.

- (3) Das weitere Vorstandsmitglied wird vom Caritasrat gewählt und abgewählt. Die Wahl und Abwahl bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Bischofs von Erfurt, durch den auch die Ernennung des weiteren Vorstandsmitgliedes erfolgt.
- (4) Die Zuständigkeiten der Mitglieder des Vorstandes werden in einem Geschäftsverteilungsplan geregelt. Dieser wird vom Vorstand erlassen und bedarf der Zustimmung des Caritasrates.
- (5) Dem Caritasrat obliegt die Begründung und Beendigung der mit dem Verband abgeschlossenen Dienstverhältnisse der Mitglieder des Vorstandes. Bei Rechtsgeschäften, die den Vorstand selbst oder die Vorstandsmitglieder persönlich betreffen, sowie beim Abschluss der vom Caritasrat zuvor behandelten Dienstverträge der Vorstandsmitglieder wird der Verband durch die/den Vorsitzende/n des Caritasrates vertreten.
- (6) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit hauptberuflich und zeitlich befristet aus. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt sechs Jahre. Wiederernennung und Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Scheidet das weitere Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Caritasrat innerhalb von sechs Monaten ein Vorstandsmitglied.
- (7) Der Vorstand gemäß Absatz 1 ist gleichzeitig Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam durch die beiden Vorstandsmitglieder vertreten. Der Vorstand kann den von ihm bestimmten Personen Handlungsvollmacht oder beschränkte Vollmachten erteilen.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Caritasrates teil, soweit der Caritasrat im Einzelfall keine gegenteilige Entscheidung trifft.
- (9) Die Arbeitsweise des Vorstandes und die weiteren Verfahrensregelungen werden in einer vom Caritasrat erlassenen Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 16 Aufgaben, Pflichten und Sitzungen des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes in eigener Verantwortung im Rahmen der Gesetze, der Satzung, seiner Dienstverträge, der Geschäftsordnung für den Vorstand und der Beschlüsse des Caritasrates und der Vertreterversammlung.
- (2) Der Vorstand leitet die Verbandszentrale gemäß § 4. Er ist Vorgesetzter aller im Verband Beschäftigten und nimmt die Rechte und Pflichten des Verbandes als Dienstgeber im Sinne der arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften wahr. Die Vorstandsmitglieder haben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu handeln.
- (3) Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen. Er muss auf formloses Verlangen eines Vorstandsmitgliedes einberufen werden.
- (4) Der Vorstand kann Mitarbeitende des Verbandes oder andere Personen zu seinen Sitzungen beratend zuziehen.
- (5) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes zu unterzeichnen und der/dem Vorsitzenden des Caritasrates zuzuleiten ist. Dazu zählt auch ein dem Vorstand bekannt gewordener geschäftlicher Vorgang bei einem korporativen Mitglied, der für die Lage des Verbandes von erheblichem Einfluss sein kann.
- (6) Der Vorstand und Caritasrat arbeiten zum Wohl des Verbandes eng und vertrauensvoll zusammen, damit dieser die Aufsicht über die Tätigkeit des Vorstandes ordnungsgemäß wahrnehmen kann.

## **§ 17 Caritasrektor**

Der Bischof von Erfurt kann einen Caritasrektor berufen, der mit geistig-spirituellen Aufgaben im Verband beauftragt wird.

## **§ 18 Kirchliche Aufsicht / Genehmigungsvorbehalt**

- (1) Der Verband und seine Organe unterstehen der Aufsicht des Bischofs von Erfurt.

- (2) Der Vorstand des Verbandes unterrichtet den Bischof von Erfurt über seine Haushalts- und Wirtschaftsführung durch Übersenden des Jahresberichtes und des testierten Jahresabschlusses. Dem Bischof von Erfurt bleibt das Recht vorbehalten, Auskünfte zu verlangen, Einsicht in die Verbandsunterlagen zu nehmen sowie Prüfungen vorzunehmen bzw. zu veranlassen.
- (3) Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Bischofs von Erfurt
  1. Durchführung von Baumaßnahmen mit einem Kostenvoranschlag von 100.000 € und darüber, soweit die Baumaßnahme nicht im Haushaltsplan vorgesehen ist;
  2. Aufnahme von Darlehen in Höhe von 100.000 € und darüber, soweit sie nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind;
  3. Übernahme von Bürgschaften über 50.000 €, soweit sie nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind.
  4. Diese Satzung, ihre Änderungen, die Änderung des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der Genehmigung des Bischofs von Erfurt.

## **§ 19 Jahresabschluss, Prüfung**

Der Verband ist verpflichtet, den Jahresabschluss nach handelsrechtlichen Vorschriften durch einen Wirtschaftsprüfenden jährlich prüfen und testieren zu lassen.

## **§ 20 Verbandszeichen**

- (1) Das Zeichen des Verbandes ist das Flammenkreuz des Deutschen Caritasverbandes e.V.
- (2) Zur Benutzung des Verbandszeichens sind auch die Gliederungen des Verbandes, die ihm angeschlossenen Fachverbände und die geborenen und korporativen Mitglieder in Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben berechtigt.

- (3) Alle Mitglieder des Verbandes sollen bekannt gewordene Verstöße gegen den Schutz des Verbandszeichens unverzüglich dem Vorstand mitteilen.

## § 21 Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes

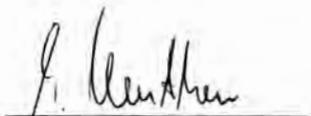
- (1) Änderungen der Satzung, welche sich aus übergeordneten Gesetzen ergeben, kann der Vorstand zur Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit des Verbandes beschließen. Diese Änderung bedarf der nachträglichen Bestätigung der Vertreterversammlung auf ihrer nächsten turnusmäßigen Sitzung. Weitere Änderungen der Satzung oder die Auflösung des Verbandes können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Vertreterversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Vertretenden beschlossen werden.
- (2) Für die Liquidation des Verbandes gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Verbandsvermögen dem Bistum Erfurt zu.
- (3) Es ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

Erfurt, den 27.01.2021

Genehmigt am 23.4.2021



Christoph Hubenthal  
Caritasdirektor und  
Vorsitzender des Vorstands



Mark Keuthen  
Vorstand

+ Ulrich Neymeyr



Dr. Ulrich Neymeyr  
Bischof



# caritas

---



Herausgegeben von  
Caritasverband für das Bistum Erfurt e.V.  
Wilhelm-Külz-Straße 33, 99084 Erfurt  
07/2021  
Telefon 0361 6729-0  
Fax 0361 6729-122  
E-Mail: [dicv-erfurt@caritas-bistum-erfurt.de](mailto:dicv-erfurt@caritas-bistum-erfurt.de)  
Internet: [www.caritas-bistum-erfurt.de](http://www.caritas-bistum-erfurt.de)